

**Voraussetzungen und Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages FW 92**

**1 Art und Umfang der Versorgung**

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Die Vorlauftemperatur beträgt höchstens 130 °C. In Abhängigkeit von der Außentemperatur kann sie gleitend auf 70 °C abgesenkt werden.

Die Heizungsanlage des Kunden muß so gebaut sein, daß sie den "Technischen Anschlußbedingungen" der SWK ENERGIE entspricht.

Der Heizwasserdruck in der Vorlaufleitung wird in der Übergabestation auf den für die Anlage des Kunden zulässigen Druck reduziert.

**2 Baukostenzuschuß**

Der Kunde zahlt der SWK ENERGIE für den Anschluß an das Leitungsnetz der SWK ENERGIE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß) entsprechend dem § 9 der AVBFernwärmeV.

Der Baukostenzuschuß wird entsprechend der tatsächlich am Hausanschluß vorzuhaltenden Leistung berechnet. Wird der Wärmeanschlußwert nach § 3 überschritten, wird die SWK ENERGIE eine entsprechende Nachberechnung vornehmen.

**3 Hausanschlußkosten**

Die Anschlußanlage der SWK ENERGIE wird nach den Richtlinien der "Technischen Anschlußbedingungen" erstellt. Der Hausanschluß und die Übergabestation oder der Übergabeteil innerhalb der Kompaktstation gehören zu den Betriebsanlagen der SWK ENERGIE und stehen in deren Eigentum.

Der Kunde zahlt der SWK ENERGIE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und der Übergabestation oder der Kompaktstation. Hierfür kann die SWK ENERGIE die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnen.

Der Kunde zahlt ferner die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und der Übergabestation oder der Kompaktstation, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

Ein Vordruck für den Antrag der Hausanschlußverlegung ist bei der SWK ENERGIE anzufordern. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine Grundrißzeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluß, die Übergabestation oder die Kompaktstation untergebracht werden sollen.

Die SWK ENERGIE ist berechtigt, Hausanschlußleitungen, die Übergabestation oder die Kompaktstation nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen.

**4 Inbetriebsetzung**

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Wiederinbetriebsetzung der Fernwärmeanlage nach einer Einstellung der Versorgung trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, mindestens jedoch die Kosten für eine Monteurstunde.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei der SWK ENERGIE über den Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlagen zu benutzen.

**5 Haftung**

Die Haftung bei Versorgungsstörungen erfolgt nach § 6 der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung. Für alle Schäden, die hinter der SWK ENERGIE-eigenen Übergabestation oder hinter dem SWK ENERGIE-Anteil an der Kompaktstation auftreten, übernimmt die SWK ENERGIE keine Haftung.

**6 Wärmepreis**

Der vom Kunden für die Versorgung mit Wärme zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus:

einem Jahresleistungspreis (LP) für die Vorhaltung einer dem Anschlußwert nach § 3 entsprechenden Leistung an der Übergabestation,

und einem Arbeitspreis (AP) für die tatsächlich entnommene, gemessene oder errechnete Wärmemenge in kWh.

Der Jahresleistungspreis (Nennpreis) beträgt  
bis 10 kW Nennwärmebelastung gleich Mindestleistungspreis von 259,53 EUR netto  
und für jedes weitere volle Kilowatt (kW)  $LP_0$  25,95 EUR netto je kW Anschlußwert

Der Arbeitspreis (Nennpreis) beträgt  $AP_0$  5,63 Cent netto je verbrauchte kWh.

Alle zuvor genannten Nennpreise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (derzeit: 19%) zugeschlagen wird.

Das erstmalige Auffüllen der Anlage des Kunden mit Heizwasser erfolgt kostenlos. Für etwa entstehende Fehlmengen bei direkt gefahrenen Anlagen zahlt der Kunde 6,14 EUR netto je m<sup>3</sup>, wenn festgestellt wird, daß der Wasserverlust in der Hausanlage des Kunden entstanden ist.

Der Heizwasserpreis verändert sich entsprechend der Preisänderungen für den Leistungspreis.

Der genannte Leistungspreis LP unterliegt der Preisformel

$$LP = LP_0 \left( 0,50 \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{L}{L_0} \right)$$

Der genannte Arbeitspreis AP unterliegt der Preisformel

$$AP = AP_0 \left( 0,35 + 0,40 \frac{EGP}{EGP_0} + 0,15 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,10 \frac{L}{L_0} \right)$$

In den vorgenannten Formeln bedeuten:

- L = Der jeweils gültige Monatstabellenlohn eines Arbeitnehmers auf Basis des TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) vom 05.10.2000 in Entgeltgruppe 5, Stufe 4.
- $L_0$  = Ausgangsbasis für die Berechnung. Sie ergibt sich aufgrund des ab 01.03.2012 geltenden Monatslohnes in Höhe von

Monatstabellenlohn	2 619,38 EUR
Vermögenswirksame Leistung	13,29 EUR
Jährliche Sonderzahlung	<u>218,28 EUR</u>
	<u>2 850,95 EUR</u>
	=====

auf der Grundlage eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche an regelmäßig fünf Tagen pro Woche und einer Urlaubszeit von 30 Tagen pro Jahr.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt, indem die Monatsbeträge in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet werden.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem etwaigen Wegfall der tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des Lohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Lohngruppe unter entsprechender Eingruppierung dann zu zahlende Lohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

- I = Der jeweils gültige Jahresdurchschnittswert des Investitionsgüterindex gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.2 Langfristige Übersicht - Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten".
- $I_0$  = Investitionsgüterindex: Ausgangsbasis für die Berechnung: 2011 = 100 %
- EGP = Der jeweils gültige Jahresdurchschnittswert für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse – lfd. Nr. 627 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.
- $EGP_0$  = Index Erdgas bei Abgabe an Haushalte: Ausgangsbasis für die Berechnung: 2011 = 100%

HEL = der Preis für leichtes Heizöl in EUR/hl

Der Preis für leichtes Heizöl in EUR/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" - zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagenlieferung, 40 - 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchsteuer, ohne Umsatzsteuer.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise von sechs Monatswerten der drei vorgenannten Berichtsorte mit einem Zeitverzug von drei Monaten.

Der jeweils gültige Preis für leichtes Heizöl HEL zum 01.01. eines Jahres wird somit wie folgt bestimmt: das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

HEL<sub>0</sub> = Nennpreis  
Beim Preisstand 01.01.2012:  
68,58 EUR/hl

Die Klammerwerte der obigen Preisanpassungsklauseln werden ohne Auf- und Abrundung auf sechs Dezimalstellen ausgerechnet. Mit den ermittelten Werten werden die Preise auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

Lautet die dritte Dezimalstelle auf 5 oder darüber, findet eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, findet eine Abrundung statt.

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis werden einmal jährlich, zum 01. Januar eines Jahres, spätestens jedoch unverzüglich nach Veröffentlichung der für die Preisanpassung massgeblichen Indizes durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, entsprechend der Entwicklung der Preisindizes und unter Anwendung der obigen Preisanpassungsklauseln neu bestimmt.

Sollte die SWK ENERGIE trotz erfolgter Erhöhung des leichten Heizölpreises und/oder der Preisindizes für Investitionsgüter und/oder Erdgas, bei Abgabe an Haushalte und/oder des Monatstabellelohnes vorübergehend nicht die erhöhten Preise, sondern nur die bislang berechneten Preise oder teilweise ausgeschöpfte Preise in Rechnung stellen, bleibt die SWK ENERGIE berechtigt, jederzeit - jedoch nicht rückwirkend - die erhöhten Preise in Rechnung zu stellen.

Sollte der Preis für leichtes Heizöl, der Monatstabellelohn, der Preisindex für Investitionsgüter oder der Preisindex für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte, nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Preisindizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen. Die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Fernwärmepreises an die Preise für Erdgas, leichtes Heizöl und die anderen Preisbestandteile werden möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

Zukünftig für die Verbrennung von Heizöl und Erdgas erhobene Steuern und Abgaben werden nach Inkrafttreten im Fernwärme-Arbeitspreis berücksichtigt.

Sollten bei Wohngebäuden die Vollbetriebsstunden von 1 800 Bh/a wesentlich überschritten werden, so behält sich die SWK ENERGIE vor, die vertragliche Leistung anzupassen.

In besonderen Fällen (z.B. bei Nachberechnungen) können gemäß § 18, Punkt 2 AVBFernwärmeV Gradtagszahlen als Bestandteil der Abrechnungen hinzugezogen werden.

Preisänderungen werden wirksam, sobald sie in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden. Einer besonderen Benachrichtigung des Kunden bedarf es nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE alle zur Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der beim Vertragsabschluß bzw. bei Vertragsanpassung geltenden Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben.

## 7 Zahlungsverzug, Inkasso, Einstellung der Versorgung, Sonstige Kosten

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen (Stand: 01.10.2012):

	netto	brutto
Mahnung *	3,80 Euro	3,80 Euro
Telefoninkasso *	10,00 Euro	10,00 Euro
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung / Unterbrechung *	46,71 Euro	46,71 Euro

des Anschlusses

Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Späteinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro
Erstellung Ratenplan	10,00 Euro	11,90 Euro
Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 Euro	7,50 Euro
Umstellung Abrechnungsverfahren von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 Euro	28,50 Euro
Bei Ablesung durch SWK zusätzlich je Zähler	8,82 Euro	10,50 Euro
Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung / Zähler	21,01 Euro	25,00 Euro

\* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.  
In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites

Für die Sperrung oder erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt jeweils der Abschnitt 4, Satz 1.

Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Abrechnung des Vertrages im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung vorzunehmen.

- 8** Die im Vertrag genannten Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (derzeit: 19%) zugeschlagen wird.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Belange des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden entsprechend berücksichtigt.

- 9** Die SWK ENERGIE nimmt in den Bereichen Wasser, (Fern-)Wärme und Energiedienstleistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

- 10** Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Krefeld.

(Stand: 01.02.2017)